

Einzig!

Verkauf: p. 60 p. Wei. Fr. — 25 — 45 — 80 1.35 — 35 — 60 — 50 — 85 — 1.50 2.50

Luernerer Tagblatt.

Abonnementspreise: Durch die Post bestellt Fr. 12.80 6 Monate Fr. 6.40 3 Monate Fr. 3.40

Zweiundvierzigster Jahrgang.

N^o 57.

Insertionspreise: Die einpaltige Zeitzeile oder deren Raum ... Preis der Beklamer-Zeile (Kurz-Schrift): 50 Gr.

Donnerstag, Gratis-Beilagen, Zweiundvierzigster Jahrgang, N^o 57, D. März 1893.

Erstes Blatt.

Inhalt des zweiten Blattes: Reformen im Erziehungswesen, — Elbgenossenschaft, — Ausland, — Lokalchronik, — Marktberichte.

Luernerer Gesellschaften.

- 2414. Den Hundert wird das Recht, sich heimlich oder öffentlich allein (d. h. ohne die Aelte) zu versammeln, entgegen. (Die Verhandlung konnte aber nicht durchgeführt werden und gab Anlass zu vielen Spänen.)

Verhandlungen des Großen Rates.

Sitzung vom 8. März.

Der regierungsrätliche Bericht über die Motion Hütti mann wird einer vom Bureau zu bestellenden Fünfer-Kommission übergeben.

Der Distriktsgemeinde Alberswil wird, gemäß auf § 73 des Armengesetzes, eine Unterabteilung von Fr. 1160 zugesprochen zur Deckung des Defizits der Armenrechnung vom Jahre 1891.

Dr. Steiger hatte den Antrag gestellt, die Sache nochmals an den Regierungsrat zurückzuweisen, damit derselbe untersuche, ob die Gemeinde Alberswil nicht aufgehoben und mit einer andern Gemeinde vereinigt werden sollte.

Dr. Sellen erwiderte über die Vereinigung der Gesetzesammlung. Die Kommission beantragt folgendes: Sämtliche Gesetze, Verordnungen und Dekrete seien materienweise zu ordnen und im Druck herauszugeben.

Dr. Sellen ist mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Vorgehen nicht einverstanden. Man soll dem Rat nicht eine Gesetzesammlung geben, die keinen offiziellen Charakter hat.

Dr. Weibel hält eine private Sammlung, wie sie die Kommission vorschlägt, nicht für nötig. Vor etwa 15 Jahren hat er einen sachbezüglichen Antrag gestellt; da erklärte aber der damalige Oberbürgerpräsident, nur die Advokaten haben ein berechtigtes Bedürfnis.

Dr. Weibel hält eine private Sammlung, wie sie die Kommission vorschlägt, nicht für nötig. Vor etwa 15 Jahren hat er einen sachbezüglichen Antrag gestellt; da erklärte aber der damalige Oberbürgerpräsident, nur die Advokaten haben ein berechtigtes Bedürfnis.

Dr. Weibel ist mit dem Kommissionsvorschlag nicht einverstanden. Wir haben in unserer Gesetzgebung mannigfache Widersprüche und Ungenauigkeiten. Das hat zu einer „weibergigen“ Praxis Anlaß gegeben, die heute das Gezeul mit dem hat, was sie gestern sagte. Er erinnert an einige Vorworte dieser Art. So habe man vor zwei Jahren, als 12,000 Unterschriften für das Begehren um Verfassungsrevision eingingen, behauptet, es seien bei

viele die gesetzlichen Requisite nicht vorhanden, und sei dann zu dem höchst merkwürdigen Schluß gekommen, es seien zwar einige Hunderte, aber es sei doch „anzunehmen“, die erforderliche Zahl von Bürgern habe eine Revision gewollt.

Solche Dinge schaffen Rechtsunsicherheit und pflanzen Mißtrauen, wodurch die politischen Verhältnisse verbitert werden. Die Rechtsunsicherheit würde noch größer, wenn nach dem Vorzuge der Kommission vorgegangen würde. Wie es mit Gesetzesausgaben, die unter amtlicher Leitung erfolgen, ohne daß ihnen aber ein offizieller Charakter beigegeben wird, geht, habe man beim bereinigten Organisationsgesetz gesehen. Es soll eine amtliche Ausgabe der noch gültigen Satzungen angeordnet werden; eine etwässliche, materielle Beratung durch den Großen Rat sei diesfalls nicht nötig. Der Große Rat gibt einfach eine authentische Interpretation, indem er sagt: Diese Sammlung ist der wirkliche Inhalt der bestehenden Gesetze.

Dr. Winkler beantragt daher Rückweisung der Sache an den Regierungsrat.

Winkler hält dafür, das Beispiel mit dem „Nullband“ sei nicht zureichend. Damals handelte es sich nur um kantonale Gesetze; jetzt aber wird das kantonale Recht vielfach durch bundesrechtliche Satzungen modifiziert. Das erschwert die Sache. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, es lag von einer Gesetzesammlung mit offiziellem Charakter Umgang zu nehmen. Die Hauptung, es sei kein Bedürfnis nach einer privaten Sammlung vorhanden.

Reg.-Rat Schöbinger erinnert daran, daß die offizielle Sammlung von Bundesgesetzen, die jetzt auf 25 Bände angewachsen ist, ebenfalls einer Durchsicht unterzogen worden ist, und diese Arbeit wird auf Veranlassung des eidgenössischen Justizdepartements von einer Privatperson besorgt. Die (von Dr. Wolf besorgte) Zusammenstellung der noch bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen hat rein privaten Charakter; aber gleichwohl wird es niemandem einfallen, statt ihrer die vollständige offizielle Sammlung nachzuschlagen.

Dr. Winkler bemerkt, daß bei der von Hrn. Schöbinger erwähnten Sammlung der rein private Charakter vollständig gewahrt ist, da sich die gesetzgebende Behörde des Bundes nie damit beschäftigt hat. Diese Sammlung hat nur den Wert, daß sie dem Publikum die Arbeit, selbst festzustellen, was noch gültig ist, erspart; die Möglichkeit, daß dabei Irrtümer unterlaufen, ist nicht ausgeschlossen. Die vollständige Sammlung hat ähnliche Bedeutung, wie die Sammlung der kantonenrechtlichen Gesetze von Hoffard und Weibel. Würde der Kommissionsantrag angenommen, so würde der Große Rat doch den Schein erwecken, daß es sich nicht um eine private, sondern um eine amtliche Sammlung handle.

Dr. Weibel betont auch den Kostenpunkt. 18,000 Franken für eine private Sammlung sei für den Staat doch eine zu große Ausgabe. Auf erheblichen Abfah kann nicht gerechnet werden.

Schürmann beantwortet den Kommissionsvorschlag. Das Bedürfnis nach einer bereinigten Gesetzesammlung ist unbestreitbar. Viele Gesetze sind gar nicht mehr erhältlich. Vorarbeiten für eine neue Sammlung sind bereits gemacht; bringe man nun einmal die Arbeit zum Abschluß. Da das Bedürfnis vorhanden ist, so wird die Sammlung auch gebührend Abfah finden, so daß ein Ausfall für die Staatskasse nicht befürchtet ist.

Einberath Herzog würde einer amtlichen Sammlung den Vorzug geben; er ist daher für Annahme des Kommissionsvorschlags in dem Sinne, daß die Frage, ob die Sammlung einen offiziellen oder einen privaten Charakter habe, offen gelassen werde, bis die Arbeit fertig vorliegt.

Nachdem Dr. Sellen sich dem Antrag von Dr. Winkler angeschlossen, wird abgestimmt. Der Antrag Winkler bleibt in Minderheit. Einmütig wird der Antrag Herzog angenommen und hierauf der so abgeänderte Kommissionsvorschlag zum Beschluß erhoben.

Dr. Düring erklärt Annahme der Wahl als Regierungsrat. Nicht ohne Bedenken sei er zu diesem Entschlusse gelangt, da er in seiner Stelle als Staatschreiber genugfam habe wahrnehmen können, mit welchen Schwierigkeiten das Amt eines Regierungsrates verbunden sei. Wenn er gleichwohl die Wahl annehme, so geschähe dies in der Erwartung, das Vertrauen, das ihm der Große Rat damit erwiesen habe, werde ihm auch während seiner Wirkamselt als Mitglied der Regierung erhalten bleiben.

Zum Präsidenten des Erziehungsrates wird bei einem absoluten Mehr von 41 gemäß Dr. Reg.-Rat. Düring mit 61 Stimmen. Dr. Reg.-Rat Jost erhielt 9, Dr. Reg.-Rat Schmid 3 Stimmen. Der eingelegt wurden 3 Stimmzettel.

Dr. Oberschreiber Walthert wird mit 62 von 89 Stimmen zum Staatschreiber ernannt. Dr. Dr. Jürgg erhielt 21 Stimmen. 4 Stimmzettel wurden leer eingelegt.

Dem Gesuche einer Anzahl Einwohner von Schöpfelheim um Errichtung einer Filiale der Kantonalbank in Schöpfelheim wird entsprochen.

Nat.-Rat Schöbinger referiert über den Refus von Fürsprech Wulf in Hochdorf, Gemeindefürsprecher Brunner und Gemeindevorstand Widmer in Samen betreffend Abstimmung über das Steuergesetz. Die Beschwerdeführer behaupten, die Fragestellung „Ja“ oder „Nein“ sei verfassungswidrig. Der Regierungsrat hat die Beschwerde abgelehnt; dagegen ist an den Großen Rat und die Bundesbehörden rekursiert worden. Die Kompetenz des Großen Rates ist unbestritten. Die Kommissionsmehrheit beantragt Abweisung des Rekurses. Die Rekurrenten schieben sich auf § 48 des Organisationsgesetzes. Derselbe schreibt vor, daß bei Referendumsabstimmungen zwei Stimmzettel ausgeteilt werden, einer für Annahme und einer für Verwerfung. Der betreffende Artikel stammt aus dem Jahre 1866. Damals erließerte das Referendum noch nicht, sondern das Veto. Der Art. 48 kann somit nicht auf eine Referendumsabstimmung Anwendung finden. § 39 der Verfassung, der von der Referendumsabstimmung handelt, schreibt die Fragestellung „Ja“ oder „Nein“ vor. Damit ist auch die Bestimmung, daß zwei Stimmzettel ausgeteilt werden, besetzt. Bis der Abstimmungsmodus gesetzlich festgelegt ist, ist es Sache der vollziehenden Gewalt, denselben der Verfassung entsprechend zu bestimmen; das neue Gesetz über Wahlen und Abstimmungen kam noch nicht zur Anwendung. Der Regierungsrat hat in der Publikation im „Kantonsbl.“, womit er die Abstimmung anordnete, die Fragestellung „Ja“ oder „Nein“ vorgezeichnet und hat damit in erheblicher Weise die Kompetenz und in Uebereinstimmung mit der Verfassung gehandelt; die betreffende Schlussnahme des Regierungsrates wurde einstimmig gefaßt, und es ist dagegen kein Einspruch erhoben worden.

Dr. Sellen, namens der Minderheit der Kommission, beantragt, den Refus als begründet zu erklären, und demnach die Abstimmung vom 5. Februar über das Steuergesetz zu annullieren. Nur die Frage ist zu prüfen, ob die Abstimmungsmodus dem Gesetz entspreche, nicht aber die Frage, welcher Abstimmungsmodus besser sei, der vom Gesetz vorgeschriebene oder der von der Regierung angeordnete. Das Volk muß so abstimmen, wie das Gesetz es vorschreibt. So lange das Gesetz nicht abgeändert ist, muß es angewendet werden. Art. 42 der Verfassung verweist bezüglich des Abstimmungsmodus auf das Gesetz. Gerade nach Art. 39 der Verfassung gilt die Fragestellung „Ja“ oder „Nein“ nur bei Volksabstimmungen, die der Große Rat von sich aus angeordnet hat. In Anbetracht der Beratung des Steuergesetzes aber hat man von der Regierungspartei aus erklärt, der Große Rat könne das Gesetz nicht von sich aus der Volksabstimmung unterbreiten. Der Unterschied zwischen Veto und Referendum kann den Abstimmungsmodus nicht beeinflussen. Bei Vereinigung und Wiederabgabe des Organisationsgesetzes hat der damalige Staatschreiber und jetzige Justizdirektor das „Veto“ durch „Referendum“ ersetzt; der Redaktor der neuen Gesetzesausgabe ging von der unabweiblichen Ansicht aus, alle Bestimmungen des Organisationsgesetzes, die auf Vetoabstimmungen Bezug haben, sollen auch für die Referendumsabstimmungen gelten. Heute behauptet die Regierung nun, jene Gesetzesausgabe beweise für die Rekurrenten nichts; sie sei eine rein private Arbeit. Man hält den Rekurrenten auch entgegen, es sei gegen die regierungsrätliche Publikation betr. die Steuergesetzesabstimmung kein Einspruch erfolgt. Nun besteht allerdings die Präsuntion, jeder Bürger habe diese amtliche Publikation im „Kantonsbl.“ gelesen; aber es besteht keine gesetzliche Bestimmung, wonach ein Bürger deswegen das Recht verlieren würde, eine Abstimmung als ungesetzlich anzusehen, weil er gegen die Anordnung der Abstimmung vor dem Abstimmungstage nicht Einspruch erhoben. Das Vorgehen der Rekurrenten als Trälerer zu bezeichnen, wie es in einem konservativen Blatte geschä, geht nicht an; die Rekurrenten machen nur von einem Rechte Gebrauch, das ihnen als Bürger zusteht.

Justizdirektor Dr. Schürmann nimmt das Vorgehen des Regierungsrates in Schutz. Er macht erhehlich, daß gegen die Publikation, die für jedermann verbindlich ist, nicht Einspruch erhoben worden sei. Der Stimmzettel ist der gleiche, der bei eidgenössischen Abstimmungen gilt. Der Art. 43 der Verfassung, der auf ein Gesetz verweist, meint ein erst noch zu erlässendes Gesetz, nicht das Organisationsgesetz. Die gegenwärtige Vereinigung des Organisationsgesetzes war nur eine Vorarbeit für ein neues Gesetz; die Unterschriften kamen durch ein Versehen einle, für welche die Staatskanzlei nicht verantwortlich gemacht werden kann, und daß „Veto“ durch „Referendum“ ersetzt wurde, war ein

Verkauf: p. 60 p. Wei. Fr. — 25 — 45 — 80 1.35 — 35 — 60 — 50 — 85 — 1.50 2.50